

Protokoll Nr. 26

der 26. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 17. August 2016, 17.30 Uhr
im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteher	Martin Büchel
Gemeinderätin/Gemeinderäte	Thomas Eberle German Foser Manuel Frick Marcel Kaufmann Martin Lenherr Roland Tribelhorn Basil Vogt Roswitha Vogt Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger
Gast	Markus Burgmeier, Leiter Alter Pfarrhof Balzers

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 25

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 25

- 26/1 **Gestaltungsplan "Winkel"**
- 26/2 **Arbeitsvergabe bis zur nächsten Gemeinderatssitzung – Sanierung und Erweiterung Turnhalle – Audioanlage**
- 26/3 **Eingriffsverfahren**
- 26/4 **Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Herr Kurtulus Karatepe, Gnetsch 31, Balzers, und seine Kinder Berilsu und Berkay Ali**
- 26/5 **Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2016**
- 26/6 **Rückbau Hackschnitzelbunker (Hackschnitzelheizung) – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**
- 26/7 **Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2017 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**
- 26/8 **Turnhalle – Anschaffung neuer Geräte – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**
- 26/9 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Einführung eines Bedrohungsmanagements)**

- 26/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG)**
- 26/11 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung (Vorratsdatenspeicherung)**
- 26/12 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Notariatsgesetzes**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 25

Beschluss (einstimmig): Das Protokoll Nr. 25 der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2016 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 25

Beschluss (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 25 der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2016 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

Arbeitsgruppe Burg Gutenberg – Zwischenbericht über ihre Tätigkeit

Markus Burgmeier informiert über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe Burg Gutenberg. In einem Zwischenbericht werden die momentane Betriebsführung und Nutzung, die Aufgaben der Arbeitsgruppe Burg Gutenberg, die bisherigen Tätigkeiten sowie die nächsten Schritte erläutert.

26/1 Gestaltungsplan "Winkel"

Auf den B.Parzellen Nrn. 1349, 1888 und 1889, Winkel, sollen Neubauten erstellt werden. Die B.Parzellen Nrn. 1349, 1888 und 1889 befinden sich in der Dorfkernzone im Richtplan-Perimeter, in welchem vor einer Bautätigkeit ein Gestaltungsplan erstellt werden muss.

Der Perimeter für diesen Gestaltungsplan umfasst die B.Parzellen Nrn. 1349, 1888 und 1889. Die Grundeigentümer der genannten Parzellen möchten auf der Grundlage von Artikel 24 des Baugesetzes, LGBl. 2009/44 zur Überbauung der erwähnten Parzellen einen Gestaltungsplan erlassen. Dieser Gestaltungsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde nach dem Richtplan-Massnahmenblatt S 5.1 bis S 5.5 ausgearbeitet.

Die Parzellen befinden sich nach Zonenplan in der Dorfkernzone in unmittelbarer Nähe zum Höfle. Ziele des Gestaltungsplanes sind eine gute ortsbauliche Gestaltung, die harmonische Weiterentwicklung der alten Ortskerne mit Erhaltung ihrer Ablesbarkeit sowie der Erhalt und die Gestaltung der Strassen- und Gassenräume mit Plätzen, Brunnen, Mauern und Gärten. Die Neubauten berücksichtigen die Typologie der alten Bauten in Bezug auf Stellung, Volumetrie, Dach- und Fassadengestaltung und Materialisierung.

Grundsätzlich ist es richtig und zweckmässig, für diese Parzellen in diesem Quartier ein bauliches Gesamtkonzept anzustreben, um eine zonengerechte Überbauung, Erschliessung und Gestaltung mit hoher Qualität zu erreichen.

Die maximalen Gebäudelängen und -höhen werden durch die ober- und unterirdischen Baubereiche im Gestaltungsplan definiert. Entlang der Strasse Höfle sind die Gebäude an die anbaupflichtige Baulinie zu stellen. Damit wird die Strassenraumgestaltung mit den zugehörigen Hofräumen vorgegeben. Das Mass der Ausnützung orientiert sich an der bestehenden ortsbaulichen Struktur und an den bestehenden Bauvolumen.

Das Überbauungskonzept mit Gestaltungsplan wird von der Gestaltungskommission der Landesplanung und dem Hochbauamt gutgeheissen.

Die Gemeindebauverwaltung beantragt dem Gemeinderat, den Gestaltungsplan "Winkel" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften der Balzner Parzellen Nrn. 1349, 1888 und 1889 zu genehmigen und zur öffentlichen Planauflage freizugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Gestaltungsplan "Winkel" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften der Balzner Parzellen Nrn. 1349, 1888 und 1889 wird genehmigt und zur öffentlichen Planauflage freigegeben.

26/2 **Arbeitsvergabe bis zur nächsten Gemeinderatssitzung – Sanierung und Erweiterung Turnhalle – Audioanlage**

Anlässlich der Sitzung vom 29. Juni 2016 beschloss der Gemeinderat, dass Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel die Kompetenz erhält, die eingehenden wichtigen Arbeiten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben. Die in dieser Zeit vergebenen Arbeiten müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden. Die bewilligte Arbeitsvergabe liegt nun zur Einsicht vor.

Da der Wiedereinbau der alten Audioanlage in der Turnhalle verhältnismässig teuer ist, wurde bei der Lehner Akustik AG, Balzers, eine Offerte für eine neue Anlage eingeholt. Die Arbeiten wurden zum Preis von CHF 23'887.65 inkl. MwSt. offeriert. Die Offerte der Lehner Akustik AG entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen. Gemäss Hochrechnung betragen die Gesamtkosten ca. CHF 9.44 Mio. (genehmigter Gesamtkredit CHF 9.4 Mio.).

Beschluss (einstimmig): Nachstehend aufgeführte Arbeitsvergabe wurde von Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel vergeben:

Sanierung und Erweiterung Turnhalle – Audioanlage

Die Audioanlage in der Turnhalle wird zum Preis von CHF 23'887.65 inkl. MwSt. an die Lehner Akustik AG, Balzers, vergeben.

Vorgenannte Arbeitsvergabe wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

26/3 **Eingriffsverfahren**

Es wurde ein Eingriffsverfahren behandelt.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

26/4 Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Herr Kurtulus Karatepe, Gnetsch 31, Balzers, und seine Kinder Berilsu und Berkay Ali

Herr Kurtulus Karatepe, Gnetsch 31, Balzers, und seine Kinder Berilsu und Berkay Ali haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt während mindestens fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herrn Kurtulus Karatepe, Gnetsch 31, Balzers, und seine Kinder Berilsu und Berkay Ali

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Herr Kurtulus Karatepe, Gnetsch 31, Balzers, und seine Kinder Berilsu und Berkay Ali sind derzeit türkische Staatsangehörige. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichten sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Herrn Kurtulus Karatepe, Gnetsch 31, Balzers, und seine Kinder Berilsu und Berkay Ali

erhebt.

26/5 Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2016

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es gilt ertragsbringend und sicher anzulegen. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Schaan, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Schaan, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 30. Juni 2016 zur Kenntnis.

26/6 Rückbau Hackschnitzelbunker (Hackschnitzelheizung) – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. Januar 2014 den Verkauf des bestehenden Fernwärmenetzes inkl. Hackschnitzelheizung an die Bürgergenossenschaft Balzers beschlossen. Mit dem neu erstellten Holzheizwerk und dem Netzausbau konnte die revisionsbedürftige Hackschnitzelheizung gänzlich aus dem Betrieb genommen werden. Im März 2016 wurden die Rück-

bauarbeiten der Heizungsanlage im Untergeschoss des alten Schulhauses durchgeführt.

Der Platz des Hackschnitzelbunkers soll der Aussenfläche des Kindergartens Iramali zugewiesen werden. Es wurden folgende Varianten geprüft, wie mit dem bestehenden Hackschnitzelbunker umgegangen werden soll:

- Auffüllung mit Sickergeröll
- Zubetonieren des Deckels
- Abbruch

Beim Erhalten des Bunkers hätte die Oberfläche überschüttet werden müssen, damit die Spielgeräte einen genügenden Fallschutz bekommen hätten. Der Aufwand für den zukünftigen Rückbau und die Entsorgung wäre bei den ersten zwei Varianten grösser. Zudem müsste in den Folgejahren der bauliche Zustand/Tragfähigkeit regelmässig geprüft werden. Mit dem Abbruch steht einer zukünftigen Nutzung nichts im Wege. Überschüssiges Aushubmaterial aus dem benachbarten Pumptrack und Skatepark können zur Auffüllung verwendet werden.

Die Tiefbauarbeiten des Pumptracks und Skateparks tangieren die Hackschnitzelheizung. Damit die Arbeiten ohne zusätzliche Schnittstelle ausgeführt werden können, sollen die Arbeiten von der gleichen Unternehmung ausgeführt werden. Die Foser AG verfügt über die notwendigen Maschinen und Personalressourcen (Arbeit wurde während den Ferien fortgesetzt). Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vorliegenden Offerte zum Kostendach von CHF 37'951.65 inkl. MwSt.

Im Budget 2016 ist der Rückbau des Hackschnitzelbunkers nicht vorgesehen. Die Realisierung der Gebäudeautomation (Beschluss vom 11. Mai 2015) steht im Zusammenhang mit der Heizungsanlage. Diese sieht gesamthaft auf die verschiedenen Gebäude einen Betrag von CHF 132'000.00 vor. Die Kostenprognose sieht Aufwände von maximal CHF 70'000.00 vor. Der Fehlbetrag im Zusammenhang mit dem Rückbau des Hackschnitzelbunkers kann somit innerhalb des Budgets ausgeglichen werden.

Beschluss (einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger): Für den Rückbau des Hackschnitzelbunkers wird nachträglich ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 40'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.
Die Rückbauarbeiten des Hackschnitzelbunkers im Zusammenhang mit der Ausserbetriebnahme der Hackschnitzelheizung werden zum Preis von CHF 37'951.65 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

26/7 **Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2017 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**

Die Gemeinde Balzers betreibt bei der Deponie Altneugut eine Kompostierungsanlage zur Annahme von kompostierbaren Abfällen aus der Garten- und Landschaftspflege. Seit dem Herbst 2012 erfolgt diese Dienstleistung durch Alex Kaufmann Transporte, Balzers.

Der Verfahrensablauf ist identisch mit derjenigen der herkömmlichen Kompostierung. Der Unterschied liegt in folgenden zwei Bereichen:

- Maschinenwahl bei der Schredderung
- Aussiebung von Biomasse (Holz)

Die erzielten Kompostqualitäten waren gut. Die Einsatzmöglichkeiten gemäss der Qualitätsbeurteilung sind wie folgt:

- Landwirtschaft
- Gartenbau im Freiland
- Gedeckter Gartenbau
- Biologischer Landbau

Durch die Arbeitsvergabe an eine Unternehmung kann auf wesentliche administrative Aufgaben (Führung Rotteprotokoll, Lagerplatzbewirtschaftung, Koordination Schredderung, Umsetzung und Abgabe von Material) delegiert werden. Die Materialannahme (Kontrolle und Entfernung von Fremdstoffen) wird nach wie vor von den Mitarbeitern der Werkgruppe erledigt.

Aufgrund der insgesamt guten Erfahrungen und der Entlastung des Deponiewartes möchten die Bauverwaltung und der Deponiewart an dem gewählten Verfahren festhalten.

Für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung ging von Alex Kaufmann Transporte, Balzers, eine Offerte zum Preis von CHF 51'300.00 inkl. MwSt. ein. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich umgesetzten Kompostmenge. Der Offertpreis liegt trotz Mehrleistungen tiefer als der Mehrjahresaufwand für Fremdleistungen. Auf eine öffentliche Ausschreibung soll aufgrund der gemachten Erfahrung verzichtet werden.

Im Budget 2017 wird ein Betrag von CHF 52'000.00 berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig): Für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung wird für das Jahr 2017 ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 52'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.
Der Auftrag für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2017 wird zum Preis von CHF 51'300.00 inkl. MwSt. an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, vergeben.

26/8 Turnhalle – Anschaffung neuer Geräte – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

Die Alder + Eisenhut AG, Ebnat-Kappel, führt jährlich einen Service an den Geräten der Turnhalle durch. Anlässlich dieser Turngeräterevision am 2. August 2016 wurde festgestellt, dass diverse Geräte aus Sicherheitsgründen ausgetauscht werden sollten. Die Mängel wurden priorisiert und einige als dringend bezeichnet. Unter anderem sind die Sprungböcke und Sprungkästen instabil. Des Weiteren sind die Turnmatten und die schweren Transportwagen in schlechtem Zustand.

Diverse Mängel wurden bereits anlässlich der Turngeräterevision im Jahr 2013 festgestellt. Damals wurde entschieden, dass die Geräte erst nach der Sanierung der Turnhalle ersetzt werden.

Die Alder + Eisenhut AG hat aufgrund dieser Erkenntnisse in Absprache mit der Gemeinde eine Offerte für das Austauschen der Geräte eingereicht. Die Kosten belaufen sich auf CHF 41'051.70 inkl. MwSt.

Die Anschaffungen sind im Budget 2016 nicht enthalten. Das Budget 2016 sieht die Anschaffung einer Hebebühne zur Reinigung der Stahlträger und das Ersetzen der Leuchtmittel an der Turnhallendecke im Betrage von CHF 20'000.00 vor. Diese Hebebühne wird im Jahr 2016 nicht zwingend

benötigt und kann im kommenden Jahr budgetiert und angeschafft werden. Somit kann dieser Betrag für die Anschaffung der Geräte eingesetzt werden.

Beschluss (einstimmig): Für die Anschaffung neuer Geräte in der Turnhalle wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 42'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Der Auftrag für die Lieferung der Geräte wird zum Preis von 41'051.70 inkl. MwSt. an die Alder + Eisenhut AG, Ebnat-Kappel, vergeben.

26/9 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Einführung eines Bedrohungsmanagements)

In Liechtenstein soll ein Bedrohungsmanagement nach Vorbild des Kantons Solothurn eingeführt werden. Damit reagiert die Regierung auf den Bedarf nach einem System, mit welchem sich Gewaltakte – wie etwa das Tötungsdelikt vom 7. April 2014 von Balzers – möglichst verhindern und bedrohte Personen besser schützen lassen.

Grundlage dafür bildet eine fach- bzw. institutionsübergreifende Zusammenarbeit, welche von einer bei der Landespolizei eingerichteten Fachstelle ausgehen soll. Diese zentrale Stelle soll gleichzeitig auch Ansprechpartner für verschiedene Berufsgruppen und auch exponierte Privatpersonen sein, die in ihrem Alltag mit bedrohlichem Verhalten gewaltbereiter Personen konfrontiert sind. Für die Zukunft soll damit ein interdisziplinärer Datenaustausch ermöglicht werden. Zweck dieses Systems ist es, eine gemeinsame Kultur des Hinschauens zu schaffen, um zu ermöglichen, dass künftig in der Gesellschaft mehr Verantwortung für sich selbst sowie für andere übernommen wird.

Da bereits ein grosser Teil der erforderlichen Rahmenbedingungen zur Betreibung eines fach- und institutionsübergreifenden Bedrohungsmanagements besteht, soll das Polizeigesetz nur minimal angepasst werden. Als Kernpunkte dieser Vorlage lassen sich vielmehr organisatorische Massnahmen, wie die Schaffung der eingangs erwähnten Fachstelle sowie die daraus resultierende Vernetzung Betroffener einer Bedrohungslage, nennen. Oberstes Ziel des gegenständlichen Projekts bildet somit eine Ausweitung der Gefahrenvorsorge, welche in einer Stärkung der öffentlichen Sicherheit münden soll. Die der Landespolizei in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Mittel sollen jedoch massvoll und einzelfallbezogen eingesetzt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderungen des Gesetzes über die Landespolizei (Einführung eines Bedrohungsmanagements) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 31. August 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit der Einführung eines Bedrohungsmanagements nach dem Vorbild des Kantons Solothurn wird dem Bedarf nach einem

System, mit welchem Risikopotenzial möglichst frühzeitig erkannt und in der Erkenntnis gehandelt werden kann, entsprochen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft) wird verzichtet.

26/10 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG)

Um ein effizientes, gut funktionierendes und qualitativ hochstehendes Gerichtswesen zu gewährleisten, wurden in der laufenden Legislaturperiode bereits verschiedene Reorganisationsprojekte im Bereich der Justizverwaltung umgesetzt.

Da sich die Einhebung der Gebühren gemäss bestehendem Gerichtsgebührengesetz als unverhältnismässig aufwändig und ineffizient erweist, sollen in diesem Bereich Verbesserungen vorgenommen werden.

Konkret kann der mit der Berechnung der Gerichtsgebühren verbundene Aufwand bei geringfügigen Streitwerten ausser Relation zu den eingehobenen Geldbeträgen stehen. Zur Vereinfachung der Gebührenermittlung soll daher in Liechtenstein ein Pauschalgebührensysteem nach österreichischem Vorbild eingeführt werden. Damit lässt sich nicht nur der in diesem Bereich bestehende Verwaltungsaufwand reduzieren, sondern ergeben sich auch administrative Erleichterungen für die Parteien und deren Vertreter.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieser Vorlage dem Umstand entgegengetreten werden, dass alljährlich ein Teil der Gerichtsgebühren für uneinbringlich erklärt wird, weil – aufgrund des damit verbundenen Aufwands – nicht alle im Ausland wohnhaften Gebührenschuldner betrieben werden. So sollen Klagen oder andere gebührenbegründende Eingaben künftig als zurückgezogen erklärt werden, wenn die zu zahlende Gebühr bzw. der allenfalls zu leistende Gebührenvorschuss nicht oder nicht vollständig innert Frist entrichtet worden ist. Aufgrund von dieser Massnahme kann mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 335 000 Franken für den Staat gerechnet werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und Institutionen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 31. August 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit der gegenständlichen Vorlage wird ein einheitliches und nachvollziehbares Gerichtsgebührensysteem geschaffen, welches für die Zukunft ein höheres Mass an Rechtsklarheit und an Rechtssicherheit garantiert. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft) wird verzichtet.

26/11 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung (Vorratsdatenspeicherung)

Mit seinem Urteil vom 8. April 2014 in der Rechtssache C-293/12 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten (2006/24/EG) für ungültig, da sie einen Eingriff von grossem Ausmass und besonderer Schwere in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten beinhalte, der sich nicht auf das absolut Notwendige beschränke.

Die liechtensteinischen Bestimmungen zur Speicherung von Daten auf Vorrat ("Vorratsdatenspeicherung") sind im Kommunikationsgesetz (KomG) normiert. Sie setzen die in das EWR-Abkommen übernommene Richtlinie 2002/58/EG und – freiwillig – auch die nunmehr vom Europäischen Gerichtshof als ungültig erklärte Richtlinie 2006/24/EG um.

Das Urteil des EuGH ist insofern für Liechtenstein von Bedeutung, als die in der Grundrechtscharta der Europäischen Union normierten Grundrechte weitgehend identisch mit den von der Liechtensteinischen Verfassung und der in Liechtenstein anwendbaren Europäischen Menschenrechtskonvention normierten Grundrechten sind und das Urteil somit weitgehend auch auf die liechtensteinischen Verhältnisse übertragbar ist. Nach dem Ergehen des Urteils des EuGH war deshalb zu prüfen, in wie weit die liechtensteinischen Bestimmungen den grundrechtlichen Anforderungen vollumfänglich zu genügen vermögen.

Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht sollen der weitere Bedarf sowie der Umfang an einer Vorratsdatenspeicherung in Liechtenstein aufgezeigt werden und die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden. Die Anpassungen umfassen folgende Schwerpunkte:

- Schaffung einer eindeutigen und abschliessenden Definition von "schweren" Straftaten, also jener Straftaten, bei welchen die Verwertung von auf Vorrat gespeicherten Daten zur Anwendung kommen kann.
- Ausbau der Bestimmungen zur Datensicherheit, zur Gewährleistung eines Sicherheitsniveaus, welches der Bedeutung der auf Vorrat gespeicherten Daten bzw. dem potenziellen Risiko einer Verletzung der Privatsphäre Rechnung trägt.
- Sicherstellung einer unabhängigen Überwachung durch die Datenschutzstelle und die Schaffung von Instrumenten zur Kontrolle.
- Rechtsschutz und Kontrolle im Zusammenhang mit der Speicherung und der Verwertung von auf Vorrat gespeicherten Daten.
- Einführung eines Systems von Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Speicherung auf Vorrat von Daten und den dazugehörenden Datenschutzbestimmungen.
- Berücksichtigung von Zeugnisverweigerungsrechten und Berufsgeheimnisträgern bei der Speicherung von Daten auf Vorrat bzw. deren Verwertung.

Es sollen ausserdem notwendige gesetzliche Anpassungen im Zusammenhang mit der Übernahme von zwei EU Rechtsakten ins EWR Abkommen – namentlich Verordnung (EU) 2015/2120 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und über das Roaming sowie Richtlinie 2014/53/EU über die Bereitstellung von Funkanlagen – behandelt werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Kommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung (Vorratsdatenspeicherung) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 31. August 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Die gegenständliche Vorlage bezweckt die Behebung der von der Arbeitsgruppe erkannten materiellrechtlichen Defizite und eine grundrechtskonforme Normierung der Speicherung von Daten auf Vorrat. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft) wird verzichtet.

26/12 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Notariatsgesetzes**

Die meisten europäischen Länder sehen für gewisse Rechtsgeschäfte eine notarielle Beurkundung bzw. Beglaubigung vor. Nur wenn ausländische Formerfordernisse beachtet werden, ist garantiert, dass die im Inland errichteten Schriftstücke auch im Ausland voll wirksam sind.

Gemäss geltender Rechtslage können Beurkundungen und Beglaubigungen beim Landgericht und beim Amt für Justiz sowie Beglaubigungen bei den Gemeinden durchgeführt werden. Im internationalen Rechtsverkehr führt es nach Auffassung von Finanzplatzteilnehmern zu einem Wettbewerbsnachteil, dass in Liechtenstein keine notariellen Beurkundungen und Beglaubigungen vorgenommen werden können. In Liechtenstein soll daher ebenfalls die Möglichkeit für notarielle Beurkundungen und Beglaubigungen geschaffen werden.

Mit dieser Vorlage soll ein liechtensteinisches Notariat in Form eines Anwaltsnotariats, welches sich am System des Kantons St. Gallen orientiert, eingeführt werden. Mit der Schaffung eines Notariatsgesetzes und der geplanten Einführung von Notariaten in Liechtenstein wird es neben dem Landgericht und dem Amt für Justiz weitere Anbieter bzw. Dienstleister für Beurkundungen und Beglaubigungen geben. Es soll jedoch keine Notariatspflicht eingeführt werden.

Als eine Besonderheit des vorliegenden Gesetzesentwurfes und insbesondere als Unterschied zu den gegenwärtigen Beglaubigungs- und Beurkundungsinstitutionen ist hervorzuheben, dass liechtensteinische Notare sich für eine Beurkundung oder Vorbereitung eines Notariatsaktes in das jeweilige Land begeben können, in dem die Parteien des zu beurkundenden bzw. notariatsaktpflichtigen Rechtsgeschäfts domiziliert sind. Die Parteien müssen somit, wenn eine Beurkundung durch einen liechtensteinischen Notar gewünscht wird, nicht mehr nach Liechtenstein reisen.

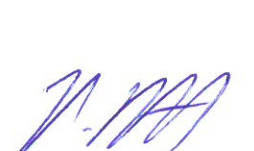
Zudem ermöglicht die Gesetzesvorlage in Liechtenstein Beurkundungen nach ausländischem Recht. Der Notar kann Urkunden nach ausländischem Recht erstellen, wenn er die zu beurkundenden Rechtshandlungen versteht und das zu beurkundende Rechtsgeschäft im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Notariatsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 31. August 2016 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit der gegenständlichen Einführung von liechtensteinischen Notariaten wird dem internationalen Erfordernis entsprochen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.00 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Martin Büchel
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Montag, 12. September 2016